

Rechtsprechung

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechtskräftig und die Leitsätze stammen von dem jeweiligen Gericht. Die Sachverhalte sind zum Teil von der Redaktion gekürzt und neu formuliert; Kürzungen in den Entscheidungsgründen werden kenntlich gemacht. Die mit einem * versehenen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind zum Abdruck in der Entscheidungssammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen.

Bundesverfassungsgericht

Kammerbeschlüsse

1 Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung – „Steuer-CD“ aus Liechtenstein

GG Art. 13 I, 19 IV, 103 I

Der für eine Wohnungsdurchsuchung erforderliche Anfangsverdacht einer Steuerhinterziehung kann ohne Verfassungsverstoß selbst dann auf Daten gestützt werden, die ein Informant aus Liechtenstein auf einem Datenträger an den Bundesnachrichtendienst weitergegeben hat, wenn die Beschaffung der Daten nicht mit geltendem Recht übereinstimmt. (Leitsatz der Redaktion)

BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 9. 11. 2010 – 2 BvR 2101/09

Zum Sachverhalt: Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung in einem steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Die Bf. wandten sich dagegen, dass der Anfangsverdacht auf Daten gestützt worden ist, die die Bundesrepublik Deutschland von einer Privatperson aus Liechtenstein erworben hat.

Gegen die Bf. wird wegen des Verdachts der Einkommensteuerhinterziehung in den Veranlagungszeiträumen 2002–2006 ermittelt. Das AG Bochum ordnete mit Beschluss vom 10. 4. 2008 die Durchsuchung der Wohnung der Bf. an. Im Rahmen der Ermittlungen gegen einen Liechtensteiner Treuhänder sei bekannt geworden, dass die Bf. bei der L-AG in Liechtenstein am 17. 1. 2000 die K-Stiftung und am 14. 6. 2000 die T-S.A. gegründet hätten. Vermögensanlagen über diese Gesellschaften bei der L-AG in Liechtenstein seien den Bf. zuzurechnen. Der Bf. zu 1 habe zudem ein Konto bei der B-Bank in den Steuererklärungen nicht angegeben. Es seien Kapitalerträge aus den Vermögen der Stiftung und der S.A. in Höhe von etwa 2 000 000 DM nicht erklärt und dadurch voraussichtlich Steuern in den Jahren 2002–2006 zwischen 16 390 Euro und 24 270 Euro verkürzt worden. Bei der am 23. 9. 2008 vollzogenen Durchsuchung wurden ein Umschlag mit Unterlagen der L-AG sicher gestellt und fünf Computerdateien ausgedruckt.

Die Bf. legten gegen die Durchsuchungsanordnung Beschwerde ein und beantragten umfassende Akteneinsicht. Die StA gewährte Akteneinsicht in die Ermittlungsakte und teilte den Bf. mit, dass eine Akteneinsicht in alle Akten über die Gewinnung, den Weg und den Inhalt von Daten der L-AG nicht gewährt werden könne, weil darin Daten einer Vielzahl von Beschuldigten enthalten seien, die durch das Steuergeheimnis geschützt würden. Es könne jedoch mitgeteilt werden, dass es sich um Daten handele, die der Steuerfahndung im Wege der Amtshilfe durch den Bundesnachrichtendienst zur Verfügung gestellt worden seien. Mit der Beschwerde machten die Bf. geltend, die der Durchsuchung zu Grunde liegenden Erkenntnisse seien unverwertbar. Die Erhebung der verfahrensgegenständlichen Daten verstoße gegen das Völkerrecht, weil die Bundesrepublik die Daten außerhalb des Europäischen Übereinkommens vom 20. 4. 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. 11. 1990 erlangt habe.

Die Verwendung der Daten verstoße auch gegen innerstaatliches Recht. Die Entgegennahme der Daten durch den Bundesnachrichtendienst sei rechtswidrig und strafbar gewesen. Der Bundesnachrichtendienst sei zur Entgegennahme der Daten nicht ermächtigt gewesen; die Weitergabe an die StA verstoße darüber hinaus gegen das Trennungsgebot. Der Ankauf der Daten sei auch strafbar gewesen, denn hierdurch sei gegen § 17 II UWG verstoßen worden.

Das AG half den Beschwerden nicht ab. Es stellte unter anderem darauf ab, dass weder ein direkter Verstoß gegen das Völkerrecht vorliege noch multi- oder bilaterale Völkerrechtsbestimmungen umgangen worden seien. Die Daten seien weder auf Ersuchen an den Staat Liechtenstein noch auf Ersuchen an eine dritte Person zur Verfügung gestellt worden. Die Daten seien in keinem Fall auf Geheiß des Bundesnachrichtendienstes oder der Strafverfolgungsbehörden hergestellt, beschafft oder in sonstiger Weise erfasst, sondern lediglich passiv entgegengenommen worden. Hierzu sei der Bundesnachrichtendienst befugt gewesen, weil die DVD über 9600 Datensätze über internationale Geldflüsse enthalte und lediglich auch die Daten der Bf. Das LG Bochum (NStZ 2010, 351) verwarf die Beschwerden mit Beschluss vom 7. 8. 2009 als unbegründet. Der für die Durchsuchung erforderliche Tatverdacht dürfe auf die strittigen Daten gestützt werden. Es bestehe kein Beweisverwertungsverbot. Das gelte selbst dann, wenn dabei nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig oder gar strafbar gehandelt worden sein sollte.

Die Verfassungsbeschwerde, mit der die Bf. die Verletzung ihrer Rechte auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren (Art. 2 I i. V. mit Art. 20 III, Art. 25 GG), die Verletzung von Art. 13 I GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip und der Rechtsschutzgarantie und die Verletzung von Art. 103 I GG geltend machten, wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Aus den Gründen: [27] III. (...) Die Verfassungsbeschwerde ist zum Teil unzulässig und im Übrigen unbegründet.

[28] 1. Die Bf. haben den Rechtsweg nach § 90 II 1 BVerfGG erschöpft. Gegen die angegriffene Entscheidung des LG ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben (vgl. § 310 II StPO). Die Bf. können auch nicht auf die vorherige Erhebung einer Anhörungsrüge nach § 33 a StPO verwiesen werden.

[29] a) Wird mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) geltend gemacht, so zählt eine Anhörungsrüge an das Fachgericht zum Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gem. § 90 II 1 BVerfGG im Regelfall abhängig ist (vgl. BVerfGE 42, 243 [245] = NJW 1976, 1837; BVerfGE 74, 358 [380] = NJW 1987, 2427; BVerfGE 122, 190 [198] = NJW 2009, 829). Das gilt jedoch nicht, wenn die Anhörungsrüge offensichtlich aussichtslos wäre (vgl. BVerfGK 7, 403 [407] = BeckRS 2006, 21932). Auf einen offensichtlich aussichtslosen Rechtsbehelf kann ein Bf. als Voraussetzung der Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde nicht verwiesen werden (vgl. BVerfGE 51, 386 [395 f.] = NJW 1980, 514; BVerfGE 52, 380 [387] = NJW 1980, 1153; BVerfGE 78, 58 [68 f.] = NJW 1988, 2594).

[30] b) Im vorliegenden Fall wäre eine Anhörungsrüge offensichtlich aussichtslos, weil eine Gehörsverletzung nach dem Vortrag der Bf. ersichtlich nicht in Betracht kommt.

[31] Rechtliches Gehör sichert den Beteiligten ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können. Art. 103 I GG steht in einem funktionalen Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 81, 123 [129] = NJW 1990, 1104). Dem kommt besondere Bedeutung zu, wenn im strafprozessualen Ermittlungsverfahren Eingriffsmaßnahmen ohne vorherige Anhörung des Betroffenen gerichtlich angeordnet werden (§ 33 IV StPO). Dann ist das rechtliche Gehör jedenfalls im Beschwerdeverfahren nachträglich zu gewähren (vgl. BVerfGK 3, 197 [204] = NJW 2004, 2443; BVerfGE 7, 205 [211]; BVerfGE 12, 111 [115]). Eine dem Betroffenen nachteilige Gerichtsentscheidung darf jedenfalls in der Beschwerdeinstanz nur auf der Grundlage solcher

Tatsachen und Beweismittel getroffen werden, über die dieser zuvor sachgerecht unterrichtet worden ist und zu denen er sich äußern konnte. §§ 33, 33 a StPO beschränken die gebotene Anhörung nicht auf Tatsachen und Beweisergebnisse; vielmehr ist über den Wortlaut der Bestimmung im engeren Sinne hinaus jeder Aspekt des rechtlichen Gehörs davon erfasst (vgl. *BVerfGE* 42, 243 [250] = NJW 1976, 1837). Zum Anspruch auf Gehör vor Gericht gehört demnach auch die Information über die entscheidungserheblichen Beweismittel. Eine gerichtliche Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die dem Beschuldigten durch Akteneinsicht der Verteidigung bekannt sind (vgl. *BVerfGK* 7, 205 [211] = NJW 2006, 1048).

[32] Die Bf. haben sich in ihrer Verfassungsbeschwerde zwar auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 I GG berufen. Sie beanstanden jedoch nicht, das Gericht habe Tatsachen verwertet, zu denen sie zuvor nicht gehört worden seien. Ein solcher Verstoß scheidet auch offensichtlich aus, denn die Bf. haben umfassend Akteneinsicht in alle dem BeschwGer. vorliegenden Unterlagen erhalten und hatten die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Die Bf. haben auch nicht behauptet, das LG hätte Erkenntnisse verwertet, die ihnen zuvor nicht zugänglich gemacht worden seien.

[33] Die Bf. machen vielmehr geltend, das Gericht hätte weitere Informationen über die Umstände der Erlangung der Datenträger beschaffen und ihnen zur Verfügung stellen müssen, damit sie in der Lage seien, den Sachverhalt entsprechend zu würdigen. Damit rügen sie jedoch in der Sache nicht eine Verletzung rechtlichen Gehörs, sondern des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG.

[34] 2. Soweit die Bf. der Sache nach eine Verletzung des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG rügen, weil die Fachgerichte hätten aufklären müssen, wie die Strafverfolgungsbehörden in den Besitz der Daten gelangt seien und welche Rolle der Bundesnachrichtendienst dabei gespielt habe, haben sie nicht dem in § 90 II 1 BVerfGG zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde Genüge getan.

[35] Dieser erfordert, dass ein Bf. über das Gebot der Erschöpfung des Rechtswegs im engeren Sinne hinaus alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung vor den vorrangig hierzu berufenen Fachgerichten zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern (st. Rspr., vgl. *BVerfGE* 77, 381 [401]; *BVerfGE* 81, 22 [27] = NJW 1990, 1595).

[36] Diesem Erfordernis sind die Bf. im fachgerichtlichen Verfahren nicht nachgekommen. Dort haben sie weder ausdrücklich noch konkludent von den Strafverfolgungsbehörden verlangt, den Sachverhalt in Bezug auf die Beschaffung der Datenträger aufzuklären. Sie haben zwar im Rahmen ihres Akteneinsichtsgesuchs dargelegt, dass es ihnen darum gehe, auf welchem Wege die Daten erlangt worden seien. Spätestens nach der Mitteilung der StA, die von den Bf. bezeichneten Unterlagen und Informationen (Sicherstellungsprotokoll des Datenträgers, Protokoll über die Zeugenvernehmung des Informanten) seien bei den Strafverfolgungsbehörden nicht vorhanden, hätten die Bf. ihr Aufklärungsbegehren jedoch geltend machen können. Das haben sie indes nicht getan, sondern lediglich die Einsicht in die bei den Strafverfolgungsbehörden befindlichen Unterlagen begehrt.

[37] Im Verfassungsbeschwerdeverfahren beanstanden die Bf. erstmals ausdrücklich, die Strafverfolgungsbehörden hätten die Umstände des Datenankaufs und die Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes daran aufklären müssen. Damit haben sie den Fachgerichten die Möglichkeit genommen, dazu Stellung zu nehmen oder die entsprechenden Ermittlungen anzustellen. Nach dem Grundsatz der materiellen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde können die Bf. daher mit dieser Rüge hier nicht gehört werden.

[38] 3. Im Übrigen hat die Verfassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg. Die angegriffenen Entscheidungen ver-

letzen die Bf. nicht in ihrem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 I GG.

[39] Mit einer Durchsuchung wird schwerwiegend in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 I GG) eingegriffen. Notwendiger und grundsätzlich auch hinreichender Eingriffsanlass für eine solche Zwangsmaßnahme im Strafverfahren ist der Verdacht einer Straftat. Der Verdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen; vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen reichen nicht aus (vgl. *BVerfGE* 44, 353 [381 f.] = NJW 1977, 1489; *BVerfGE* 59, 95 [97 f.]).

[40] Der für die Durchsuchung erforderliche Anfangsverdacht einer Steuerstraftat ist in den angegriffenen Entscheidungen ausreichend dargelegt worden. Es ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass die Fachgerichte den Verdacht, die Bf. hätten Kapitaleinkünfte aus Vermögen Liechtensteiner Stiftungen gegenüber den deutschen Finanzbehörden nicht erklärt, auch auf die Erkenntnisse der Daten aus Liechtenstein gestützt haben.

[41] a) aa) Der von den Bf. in ihrer Verfassungsbeschwerde geschilderte Ablauf des Erwerbs der Daten von einem Informanten aus Liechtenstein stimmt nicht mit dem in den angegriffenen Beschlüssen festgestellten Sachverhalt überein. Da die Bf. insoweit weder im fachgerichtlichen Verfahren substantiierte Einwendungen noch mit der Verfassungsbeschwerde durchgreifende Rügen erhoben haben, ist von den Feststellungen in den angegriffenen Entscheidungen auszugehen.

[42] bb) Bei der Frage, ob die aus Liechtenstein stammenden Daten für die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts für eine strafprozessuale Durchsuchung zu Grunde gelegt werden dürfen, geht es nicht um die unmittelbare Geltung eines Beweisverwertungsverbots, denn dieses betrifft grundsätzlich lediglich die unmittelbare Verwertung von rechtswidrig erlangten Beweismitteln im Strafverfahren zur Feststellung der Schuldfrage (vgl. *Meyer-Göfner*, StPO, 53. Aufl. [2010], Einl. Rdnr. 55). Ob und inwieweit Tatsachen, die einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, zur Begründung eines Anfangsverdachts einer Durchsuchung herangezogen werden dürfen, betrifft vielmehr die Voraussetzung von Verwertungsverboten und gehört in den größeren Zusammenhang der Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten (vgl. *Beulke*, in: *Löwe-Rosenberg*, StPO, 26. Aufl., § 152 Rdnrn. 26 f.). Insoweit ist anerkannt, dass Verfahrensfehlern, die ein Verwertungsverbot für ein Beweismittel zur Folge haben, nicht ohne Weiteres Fernwirkung für das gesamte Strafverfahren zukommt (vgl. auch *BVerfGK* 7, 61 [63]).

[43] cc) Unabhängig davon besteht von Verfassungs wegen kein Rechtssatz des Inhalts, dass im Fall einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung die Verwertung der gewonnenen Beweise stets unzulässig wäre (vgl. *BVerfGK* 9, 174 = NJW 2007, 499 [196]; *BVerfG* [3. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2000, 3556 = NSStZ 2000, 488; NJW 2000, 3557 = NSStZ 2000, 489; NSStZ 2000, 489 [490], NSStZ 2006, 46 = NJW 2005, 3205 L; *BVerfG* [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2009, 3225). Die Beurteilung der Frage, welche Folgen ein möglicher Verstoß gegen strafprozessuale Verfahrensvorschriften hat und ob hierzu insbesondere ein Beweisverwertungsverbot zählt, obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten (vgl. *BVerfGK* 4, 283 [285] = NJW 2005, 656; *BVerfGK* 9, 174 [196]; *BVerfG* [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2008, 3053 [3054] = NZV 2008, 636).

[44] Die Strafgerichte gehen in gefestigter, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Rechtsprechung davon aus, dass

dem Strafverfahrensrecht ein allgemein geltender Grundsatz, demzufolge jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd ist, und dass die Frage jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden ist (vgl. *BVerfG* [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2008, 3053 = NZV 2008, 636; *BVerfGE* 33, 367 [383] = NJW 1972, 2214; *BVerfGE* 46, 214 [222] = NJW 1977, 2355; *BVerfGE* 122, 248 [272] = NJW 2009, 1469; vgl. auch *Nack*, in: KK-StPO, 6. Aufl. [2008], vor § 94 Rdnr. 10). Auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung „um jeden Preis“ gerichtet ist, schränkt die Annahme eines Verwertungsverbots eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts ein, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen hat und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Das Rechtsstaatsprinzip gestattet und verlangt die Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann (vgl. *BVerfGE* 33, 367 [383] = NJW 1972, 2214; *BVerfGE* 46, 214 [222] = NJW 1977, 2355; *BVerfGE* 122, 248 [272] = NJW 2009, 1469). Der Rechtsstaat kann sich nur verwirklichen, wenn ausreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden (vgl. *BVerfGE* 33, 367 [383] = NJW 1972, 2214; *BVerfGE* 46, 214 [222] = NJW 1977, 2355; *BVerfGE* 122, 248 [272 f.] = NJW 2009, 1469; st. Rspr.). Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist (vgl. *BGHSt* 40, 211 [217] = NJW 1994, 2904; *BGHSt* 44, 243 [249] = NJW 1999, 959; *BGHSt* 51, 285 [290] = NJW 2007, 2269). Die strafgerichtliche Rechtsprechung geht daher davon aus, dass insbesondere das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Fehlers ein Verwertungsverbot nach sich ziehen kann (vgl. *BGHSt* 51, 285 [292] = NJW 2007, 2269; *BGH*, NStZ 2004, 449 [450]).

[45] Die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung führt auch nach Auffassung des *BVerfG* nicht ohne Weiteres zu einem Beweisverwertungsverbot (vgl. *BVerfGK* 9, 174 [196] = NJW 2007, 499; *BVerfG* [3. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2000, 3556 = NStZ 2000, 488; NJW 2000, 3557 = NStZ 2000, 489; NStZ 2000, 489 [490]; NStZ 2006, 46 = NJW 2005, 3205 L; [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2009, 3225). Dies gilt auch für Fälle einer fehlerhaften Durchsuchung (vgl. *BVerfG* [3. Kammer des Zweiten Senats], StV 2002, 113 = BeckRS 2001, 30217941; *BVerfG* [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2009, 3225 [3226]). Ein Beweisverwertungsverbot ist von Verfassungs wegen aber zumindest bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer acht gelassen worden sind, geboten (vgl. *BVerfGE* 113, 29 [61] = NJW 2005, 1917; *BVerfG* [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 1999, 273 [274]; *BVerfG* [1. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2006, 2684 [2686]). Ein absolutes Beweisverwertungsverbot unmittelbar aus den Grundrechten hat das *BVerfG* nur in den Fällen anerkannt, in denen der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist (vgl. *BVerfGE* 34, 238 [245 f.]; *BVerfGE* 80, 367 [374 f.] = NJW 1990, 563; *BVerfGE* 109, 279 [320] = NJW 2004, 999). Ob ein Sachverhalt zum unantastbaren Bereich privater Lebens-

gestaltung oder zu jenem Bereich des privaten Lebens, der unter bestimmten Voraussetzungen dem staatlichen Zugriff offen steht, zuzuordnen ist, lässt sich nicht abstrakt beschreiben, sondern kann befriedigend nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falls beantwortet werden (vgl. *BVerfGE* 34, 238 [248] = NJW 1973, 891; *BVerfGE* 80, 367 [374] = NJW 1990, 563).

[46] dd) Bei der Prüfung, ob die angegriffenen Entscheidungen die Grenzen richterlicher Rechtsfindung wahren, hat das *BVerfG* die Auslegung einfachen Gesetzesrechts einschließlich der Wahl der hierbei anzuwendenden Methode nicht umfassend auf seine Richtigkeit zu untersuchen. Vielmehr beschränkt es auch im Bereich des Strafprozessrechts seine Kontrolle auf die Prüfung, ob das Fachgericht bei der Rechtsfindung die gesetzgeberische Grundentscheidung respektiert und von den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung in vertretbarer Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. *BVerfGE* 82, 6 [13] = NJW 1990, 1593; *BVerfGE* 96, 375 [394] = NJW 1998, 519; *BVerfGE* 122, 248 [258] = NJW 2009, 1469).

[47] Die Beurteilung der Frage, welche Folgen ein möglicher Verstoß gegen strafprozessuale Verfahrensvorschriften hat und ob hierzu insbesondere ein Verwertungsverbot zählt, obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten (vgl. *BVerfGK* 4, 283 = NJW 2005, 656 [285]; *BVerfGK* 9, 174 [196] = NJW 2007, 499; *BVerfG* [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2008, 3053 [3054] = NZV 2008, 636). Das *BVerfG* prüft die von den Fachgerichten vorgenommene Abwägung zwischen dem durch den Verfahrensverstoß bewirkten Eingriff in die Rechtsstellung der Bf. einerseits und den Strafverfolgungsinteressen des Staates andererseits daher nicht im Einzelnen nach. Die Kompetenz des *BVerfG* beschränkt sich vielmehr auf die Kontrolle, ob die Fachgerichte in verfassungsrechtlich erheblicher Weise den Schutzbereich der verletzten Verfahrensnorm verkannt oder die weiteren Anforderungen für die Annahme eines Verwertungsverbots hinsichtlich rechtswidrig gewonnener Beweise überspannt haben.

[48] b) Ausgehend von diesen Maßstäben sind die angegriffenen Entscheidungen von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.

[49] aa) Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob und inwieweit Amtsträger bei der Beschaffung der Daten nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig oder gar strafbar gehandelt haben. Die Gerichte haben für ihre Bewertung, ob die Daten einem für die Durchsuchung erforderlichen Anfangsverdacht nicht zu Grunde gelegt werden dürfen, unterstellt, dass die Beschaffung der Daten nicht mit geltendem Recht übereinstimmt. Gleiches gilt für die Behauptung der Bf., dass die Beschaffung der Daten gegen völkerrechtliche Übereinkommen verstoßen habe. Auch insoweit unterstellen die angegriffenen Entscheidungen, dass diese Übereinkommen bei der Beschaffung umgangen worden sein könnten.

[50] Die Bf. wenden sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde unter anderem gegen die einfach-rechtliche Beurteilung des Verhaltens von Amtsträgern im Zusammenhang mit dem Erwerb der Daten aus Liechtenstein. Insoweit ist es nicht Aufgabe des *BVerfG*, die Rechtslage im Einzelnen nachzuprüfen. Die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts ist Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und einer Nachprüfung durch das *BVerfG* entzogen, soweit bei der zu treffenden Entscheidung nicht Willkür vorliegt oder spezifisches Verfassungsrecht verletzt ist. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht gemess-

sen, möglicherweise fehlerhaft ist; der Fehler muss gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten liegen oder die einfach-rechtliche Beurteilung darf unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar sein (vgl. *BVerfGE* 18, 85 [92 f.] = NJW 1964, 1715; *BVerfGE* 34, 369 [379] = NJW 1973, 1451).

[51] (1) Soweit die angegriffenen Entscheidungen darauf abstellen, dass sich die Bf. nicht auf die von ihnen gerügten Völkerrechtsverstöße berufen können, greifen die Rügen der Bf. in ihrer Verfassungsbeschwerde nicht durch. Die Bf. kommen entgegen der Auffassung des LG in ihrer Auslegung der völkerrechtlichen Verträge zu dem Ergebnis, dass das Verhalten des Informanten, der die Daten an den Bundesnachrichtendienst übergeben hat, der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden müsse. Alleine aus dieser abweichenden Auslegung der völkerrechtlichen Verträge durch die Bf. ergibt sich aber noch nicht, dass die Auffassung des LG, die Voraussetzungen der Zurechnungsregelungen der hier streitigen völkerrechtlichen Übereinkommen lägen nicht vor, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar ist oder dass die Grundrechte der Bf. nicht berücksichtigt wurden.

[52] Auch die Wertung des LG, dass selbst bei einer etwaigen Umgehung der völkerrechtlichen Übereinkommen der möglicherweise vorliegende Rechtsverstoß abgeschlossen gewesen sei und die Nutzung der Daten für einen Anfangsverdacht keine erneute Beeinträchtigung der Übereinkommen bedeute, ist jedenfalls nicht willkürlich.

[53] (2) Soweit die Bf. rügen, dass die Beschaffung der Daten rechtswidrig oder gar strafbar gewesen ist, ergibt sich aus ihren Ausführungen ebenfalls nicht, dass die in den angegriffenen Entscheidungen vorgenommene Auslegung des Strafrechts unvertretbar ist oder Grundrechte der Bf. nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.

[54] Das LG hat die Frage, ob die Beschaffung der Daten rechtswidrig oder gar strafbar gewesen ist, nicht abschließend beurteilt, sondern für die Beurteilung der Frage, ob ein Beweisverwertungsverbot vorliegt, unterstellt, dass sich die Amtsträger nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig verhalten oder sogar Straftatbestände verwirklicht hätten. Damit hat das LG die von den Bf. insoweit für sich in Anspruch genommenen Positionen bei der Prüfung des für eine Durchsuchung erforderlichen Anfangsverdachts hinreichend berücksichtigt.

[55] Soweit die Bf. sich im Übrigen mit der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des Verhaltens bei dem Erwerb der Daten auseinandersetzen, stellen sie lediglich ihre eigene Rechtsauffassung derjenigen der Fachgerichte entgegen. Dies genügt jedoch nicht, um die Unvertretbarkeit der angegriffenen Entscheidungen zu belegen.

[56] bb) Die Verfassungsbeschwerde zeigt auch keine Grundrechtsverletzung auf, soweit sie die in den angefochtenen Entscheidungen vorgenommene Abwägung zwischen den Belangen der Bf. und dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung angreift, die zu dem Ergebnis führt, dass die erlangten Daten weiteren Ermittlungsmaßnahmen zu Grunde gelegt werden dürfen. Das Vorbringen der Bf., die von ihnen gerügten Verfahrensverstöße wögen so schwer, dass das gesamte Ermittlungsverfahren dem Rechtsstaatsprinzip nicht mehr gerecht werden könne und daher die Daten nicht für die Begründung eines Anfangsverdachts herangezogen werden könnten, hat keinen Erfolg.

[57] Zu Recht weist das LG in dem in Bezug genommenen Beschluss vom 22. 4. 2008 darauf hin, dass die Verwendung der fraglichen Daten für die Annahme eines Anfangsverdachts nicht den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt. Es handelt sich vielmehr um Daten über geschäftliche Kontakte der Bf. mit Kreditinstituten.

[58] Bei der Beurteilung, ob der Verwendung der Daten für einen Anfangsverdacht schwerwiegende Rechtsverletzungen entgegenstehen, haben die Gerichte zu Gunsten der Bf. unterstellt, dass nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig oder gar strafbar gehandelt worden sei. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Beweiserhebung und -verwertung nach Systematik, Wortlaut und Zweck ausschließlich an die staatlichen Strafverfolgungsorgane richten. Beweismittel, die von Privaten erlangt wurden, sind – selbst wenn dies in strafbewehrter Weise erfolgte – grundsätzlich verwertbar (h. M.; vgl. *BGHSt* 27, 355 [357] = NJW 1978, 1390; *BGHSt* 34, 39 [52] = NJW 1986, 2261; *Eisenberg*, BeweisR der StPO, 6. Aufl. [2008], Rdnr. 397 m. w. Nachw.). Dies bedeutet, dass allein von dem Informanten begangene Straftaten bei der Beurteilung eines möglichen Verwertungsverbots von vornherein nicht berücksichtigt werden müssen.

[59] Ausgehend von der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung durch das LG ergibt sich auch nicht aus dem von den Bf. als verletzt angesehenen Trennungsgebot, dass die Daten für weitere Ermittlungsmaßnahmen nicht verwendet werden dürften. AG und LG sind davon ausgegangen, dass der Bundesnachrichtendienst die Daten im Wege der Amtshilfe lediglich entgegengenommen und weitergeleitet habe. Weder der Bundesnachrichtendienst noch die Strafverfolgungsbehörden hätten veranlasst, dass die Daten hergestellt, beschafft oder auf sonstige Weise erfasst worden seien. Der Informant habe sich vielmehr von sich aus an den Bundesnachrichtendienst gewandt. Die angegriffenen Entscheidungen haben diesen Sachverhalt dahingehend gewürdigt, dass eine Verletzung des Trennungsgebots von vornherein ausscheidet. Dieses Gebot besagt, dass Geheimdienste keine polizeilichen Zwangsbefugnisse besitzen dürfen, also etwa keine Vernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen durchführen oder anderen Zwang ausüben dürfen. Sie dürfen mithin nicht zur gezielten Erlangung von Zufallsfunden für nicht-nachrichtendienstliche Zwecke eingesetzt werden (vgl. *Roggan/Bergemann*, NJW 2007, 876). Die Behauptung der Bf., der Bundesnachrichtendienst sei nur eingeschaltet worden, um dessen besondere Möglichkeiten auszunutzen, ist durch nichts belegt.

[60] Soweit die angegriffenen Entscheidungen nach Abwägung der verschiedenen Interessen zu dem Ergebnis gelangen, dass die Daten aus Liechtenstein verwendet werden dürfen, um den Anfangsverdacht für die Durchsuchung zu begründen, ist dies nachvollziehbar und lässt eine verfassungsrechtlich relevante Fehlgewichtung nicht erkennen. Die von den Gerichten unterstellten Verfahrensverstöße und die Möglichkeit rechtswidrigen oder gar strafbaren Verhaltens beim Erwerb der Daten führen nicht zu einem absoluten Verwertungsverbot. Die Gerichte haben die verschiedenen rechtserheblichen Aspekte erkannt und in die Abwägung zwischen den Rechten der Bf., insbesondere dem Anspruch auf Einhaltung der Regeln für strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen, und dem konkreten Strafverfolgungsinteresse eingestellt. Soweit die Gerichte auf Grund ihrer Abwägung zu dem Ergebnis kommen, dass ein Verwertungsverbot für die gewonnenen Daten nicht besteht, wird der fachgerichtliche Wertungsrahmen nicht überschritten. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass es sich bei den unterstellten Rechtsverletzungen um schwerwiegende, bewusste oder willkürliche Verfahrensverstöße handelt, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer acht gelassen worden sind. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass es sich hier lediglich um die mittelbaren Wirkungen eines als verfahrensfehlerhaft unterstellten Erwerbs der Daten handelt.

Anm. d. Schriftlgt.: S. hierzu den Praxishinweis in NJW-Spezial 2011, 24. – Die Ausgangsentscheidung des LG Bochum ist besprochen von *Zimmermann*, FD-StrafR 2010, 298889. – Zur Problematik des Ankaufs „gestohlener“ Daten durch Strafverfolger s. *Küchenhoff*, NJ 2010, 321; zum liechtensteinischen Steueramtshilfegesetz s. *Langer/Hosp*, IStR 2010, 905. ■